

Viele Anliegen lassen sich auch telefonisch klären.

Hierzu steht Ihnen das Service Center (SC) des Jobcenters Berlin Neukölln gerne telefonisch zur Verfügung.

**Telefonservice:**

erreichbar Mo-Fr 8-18 Uhr

**Tel.:** 030 555579 2222\*

**Fax:** 030 555579 7777\*

Kennen Sie schon die **Selbstinformations-  
einrichtung (SIE)** des Jobcenters Berlin Neukölln im Erdgeschoss des Gebäudes Mainzer Straße 27?

Hier können Sie sich während der Öffnungszeiten über Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten informieren und nach Stellenangeboten suchen.

**Öffnungszeiten der SIE:**

Mo. und Di. 08:00 – 14:00 Uhr

Mi. geschlossen

Do. 10:00 – 18:00 Uhr

Fr. 08:00 – 13:00 Uhr

## **Einkommen aus Erwerbstätigkeit**

### Was bedeutet „Einkommen“?

Einkommen im Sinne des § 11 Sozialgesetzbuch II (SGB II) ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld (abzüglich der geltenden Freibeträge) oder Geldeswert, die Ihnen ab der Antragstellung zufließt. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft Ihre Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind und ob sie einmalig oder wiederholt anfallen.

**Öffnungszeiten des Jobcenters Berlin Neukölln:**

Mo., Di., Fr. 08:00 – 12:30 Uhr

Mi. geschlossen

Do. 08:00 – 18:00 Uhr (ab 11:30 Uhr nur für Berufstätige und Maßnahmeteilnehmende)

\*Entgelt entsprechend der Preisliste Ihres Teilnehmernetzbetreibers

Wenn Sie Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit haben, kann die Hilfebedürftigkeit vorübergehend, teilweise oder ganz entfallen.  
Dies ist abhängig von der Höhe des Einkommens.

**Die Freibeträge garantieren, dass Sie am Ende mehr Geld zur Verfügung haben als ohne Einkommen aus Erwerbstätigkeit.**

**Ihren Leistungsanspruch können wir aber nur korrekt berechnen, wenn Sie monatlich unaufgefordert Ihre Gehalts- und Lohnnachweise einreichen. Zu jedem Gehalts- und Lohnzugang muss der Auszahlungszeitpunkt nachgewiesen sein (z. B. Kontoauszug oder Barzahlungsquittung).**

Ihr Freibetrag bei Erwerbstätigkeit: Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist auf Ihr Arbeitslosengeld II anzurechnen.

Ihr Jobcenter ermittelt den gesetzlichen Freibetrag Ihres Einkommens. Je nach Einkommenshöhe kommen verschiedene Freibeträge zum Tragen.  
Wir brauchen daher eine vollständig ausgefüllte Anlage Einkommen (Anlage EK) mit entsprechenden Belegen.

### **Beispiel:**

Sie haben 1.900 Euro Bruttoeinkommen und kein minderjähriges Kind. Nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen verbleibt Ihnen 1.500 Euro netto.

Davon bleiben frei (Grundfreibetrag):	100 €
Von 100 bis 1.000 Euro zusätzlich 20 % frei	= 180 €
Von 1.000 bis 1.200 Euro nochmals 10 % frei	= 20 €
<u>Das ergibt einen Gesamtfreibetrag von</u>	<u>300 €</u>

### **Ergebnis:**

Von Ihrem Nettoeinkommen in Höhe von 1.500 Euro werden lediglich 1.200 Euro auf Ihre Leistungen angerechnet. Sie haben aufgrund der Arbeitsaufnahme **monatlich 300 Euro mehr** zur Verfügung.

### **Erforderliche Unterlagen bei Arbeitsaufnahmen:**

- **Arbeitsvertrag in Kopie**
- **Vollständig ausgefüllte Anlage EK mit Belegen**
- **Einkommensbescheinigung/Lohnnachweis**
- **Nachweis über den Zufluss des Einkommens (Kontoauszug/Quittung)**
- **Anmeldung zur Sozialversicherung (nach Erhalt)**

Bei weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

## **Zeitpunkt der Einkommensanrechnung (Zufluss des Einkommens)**

Arbeitslosengeld II wird im Voraus ausgezahlt.  
Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist in dem Monat zu berücksichtigen, in dem es Ihnen zur Verfügung steht (zufließt).

Daher kommt es häufig zu einer Überzahlung.  
Der überzahlte Betrag ist von Ihnen zu erstatten, da wir die Leistungen bereits ohne Berücksichtigung des Einkommens ausgezahlt haben.

Das ist nicht vermeidbar.

### **Aufhebung von Entscheidungen:**

Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches ist eine Leistungsbewilligung dann aufzuheben, wenn dem Betroffenen die bewilligten Leistungen nicht zustanden und er insbesondere:

- vorsätzlich oder grob fahrlässig **falsche oder unvollständige Angaben** gemacht bzw. eine Änderung seiner Verhältnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat,
- gewusst hat oder leicht **erkennen konnte**, dass er keinen oder nur einen niedrigeren Leistungsanspruch hatte, oder
- **Einkommen** erzielt, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt hätte. (Hier kommt es nicht auf ein Verschulden an, sondern lediglich darauf, dass Einkommen erzielt wurde, das nicht angerechnet wurde.)